

sitäten und Leist's Staatsrecht als eine ausgemachte Sache ausgesprochen war, daß Professoren nicht ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden könnten, da sie vor anderen Staatsdienern noch *jura cleri* voraus hätten,¹⁾ war auf einmal vernichtet;

1) Auf die Frage der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entsetzung der Sieben werde ich an anderem Orte eingehen. Hier mag nur erwähnt werden, daß Dahlmann in einem Briefe an den Geheimen Cabinetsrath Hoppenstedt, dem Referenten in Universitätsachen, zugestanden hat: „Das Censorium stellt den Grundsatz auf, das Staatsgrundgesetz erlösche eo ipso dadurch, daß Se. Maj. ausspricht, es sei erloschen; ist dem so, so sind wir Sieben wirklich Verbrecher, verdienen die Absetzung, wo nicht eine schlimmere Strafe“. Zur Verständigung S. 42. Da die hannoversche Regierung sich nun consequent auf den Standpunkt stellte, das Grundgesetz sei mit dem Patent vom 1. Nov. erloschen, so hatte sie von diesem ihrem Standpunkte aus nach Dahlmann's eigenen Worten völlig recht, die Sieben als Verbrecher anzusehen und sie abzusetzen. Auch kann es der hannoverschen Regierung, nachdem sie einmal das Staatsgrundgesetz aufgehoben hatte, nicht mehr zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie die Vorschriften desselben über die Entlassung von Staatsdienern als nicht vorhanden ansah, sondern auf das vor dem Staatsgrundgesetz in Hannover geltende Recht zurückgriff. Dieses enthielt aber, wie auch Albrecht (S. 38) zugestehet, keine bestimmten Normen über die Entlassung von Staatsdienern, von einigen bestimmten Klassen derselben abgesehen. Albrechts Meinung, daß unter diesen Umständen auf die allgemein herrschenden Grundsätze hierüber, die eine willkürliche Entlassung nicht zuließen, hätte zurückgegriffen werden müssen, ist juristisch nicht haltbar. Die Anstellung und Absetzung der Staatsdiener gehörte unzweifelhaft zu den Hoheitsrechten eines souveränen Staats, wie Hannover es war. Nun ist es aber lediglich Sache des souveränen Staats, den Umfang seiner Hoheitsrechte zu bestimmen, ohne daß er dabei einer Beschränkung durch allgemeine Grundsätze unterliegt. Demgemäß hat die hannoversche Justizkanzlei, bei der Gervinus im October 1838 eine Klage gegen die hannoversche Regierung auf Restitution in den Besitz und die Ausübung seines Lehramts, sowie auf Entschädigung anstrebte, den ersten Punkt der Klage wegen mangelnder Competenz ohne weiteres abgewiesen. Die übrigen Professoren haben überhaupt nicht auf Restitution in den Besitzstand, sondern nur auf fortdauernden Bezug ihres Gehalts, keineswegs jedoch auf Auszahlung ihres rückständigen Gehalts für das letzte Halbjahr, wie Treitschke IV, 660 fälschlich behauptet, und wie v. Hassell I, 396 von letzterem kritiklos und nach seiner Art ohne Citat übernimmt, geklagt.